

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes

RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36
„DPSG Diözesanzentrum Rüthen“**

Auftraggeber:

Schulungs- und Erholungsstätte Paderborn e. V.
Leostraße 12
33098 Paderborn

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2057

Warstein-Hirschberg, Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachpläne	6
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	8
2.1 Untersuchungsgebiet.....	8
2.2 Geografische und politische Lage.....	10
2.3 Naturschutzfachliche Planung	11
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	11
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	11
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
3.1 Untersuchungsinhalte	16
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	17
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	18
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen	18
3.3.2 Erholung	18
3.4 Schutzgut Tiere	19
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	24
3.6 Schutzgut Fläche.....	26
3.7 Schutzgut Boden	27
3.8 Schutzgut Wasser	28
3.8.1 Grundwasser	28
3.8.2 Oberflächengewässer	29
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	29
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	30
3.10 Schutzgut Landschaft.....	30
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	31
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	33
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	35
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	36
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	36
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 36	
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen.....	36
4.1.1.2 Lichtemissionen.....	36
4.1.1.3 Erholung.....	36

Verzeichnisse

4.1.2	Schutzgut Tiere.....	36
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	37
4.1.4	Schutzgut Fläche	37
4.1.5	Schutzgut Boden	38
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	38
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	38
4.1.8	Schutzgut Landschaft	38
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	39
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	39
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	39
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens	39
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	39
4.3.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	43
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante	46
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	47
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	47
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	47
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	48
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	49
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	50
	Quellenverzeichnis	54
Anhang 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung	
Anhang 2	Kurzprotokoll der Bestandsaufnahme der Ausgleichsfläche	

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Übersicht über das Plangebiet	2
Abb. 3	Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan	5
Abb. 4	Regionalplan mit Verortung des Plangebietes.....	6
Abb. 5	Lage des Plangebietes.....	7
Abb. 6	Bestandssituation in der Umgebung des Plangebietes.....	8
Abb. 7	Nördlicher Teil des Plangebietes mit Zeltplatzwiese.....	9
Abb. 8	Nördliche Zeltplatzwiese.	9
Abb. 9	Zeltplatz mit Amphitheater (Bildmitte).....	9
Abb. 10	Wiese mit Blick auf das Haupthaus	9
Abb. 11	Zeltplatz mit Blick auf das Haupthaus.....	9
Abb. 12	Südlicher Teil des Zeltplatzes.....	9
Abb. 13	Volleyball-Feld im Süden des Plangebietes.....	10
Abb. 14	Acker mit Feldweg südlich des Plangebietes.....	10
Abb. 15	Kapelle nordöstlich des Plangebietes.....	10
Abb. 16	Haupthaus von Osten aus.....	10
Abb. 17	Westliche Ansicht des Haupthauses.	10
Abb. 18	Lage des Landschaftsschutzgebietes.....	12
Abb. 19	Lage der Biotopkatasterflächen.....	13
Abb. 20	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	14
Abb. 21	Lage der Biotopverbundflächen.....	15
Abb. 22	Bestandssituation der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	25
Abb. 23	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	28
Abb. 24	Blick von nördlich der Kapelle nach Norden	31
Abb. 25	Bestandssituation im Plangebiet	41
Abb. 26	Planungssituation im Plangebiet	41
Abb. 27	Lage der Ausgleichsfläche (roter Kreis) nordwestlich des Eulenspiegels.	43
Abb. 28	Versiegelte und teilversiegelte Flächen in dem Bereich, der als Erweiterungsfläche im Umweltbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Rüthen betrachtet wurde.....	44

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4516 „Warstein“	21
Tab. 2	Biotoptypen im Untersuchungsgebietes des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung	25
Tab. 3	Übersicht über die Bodentypen	27
Tab. 4	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	33
Tab. 5	Ermittlung des Bestandswertes	42
Tab. 6	Ermittlung des Planwertes.....	42
Tab. 7	Bewertung des Ausgangszustands der Ausgleichsfläche (LÖKPLAN 2008)....	43
Tab. 8	Bewertung des Zielzustandes der Ausgleichsfläche (LÖKPLAN 2008).....	44
Tab. 9	Ermittlung des Biotopwertes der Erweiterungsfläche vor Eingriffen durch Versiegelung.	44
Tab. 10	Ermittlung des Biotopwertes der Erweiterungsfläche im Februar 2022.	45

1.0 Einleitung

Für das DPSG Diözesanzentrum in Rütchen soll ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 BauGB aufgestellt werden. Für diesen Bereich gibt es derzeit noch keinen Bebauungsplan. Es ist der Abbruch und Neubau des Haupthauses sowie langfristig der Bau kleinerer Anlagen auf dem Gelände geplant.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Kreis Soest auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rütchen, Regierungsbezirk Arnsberg.

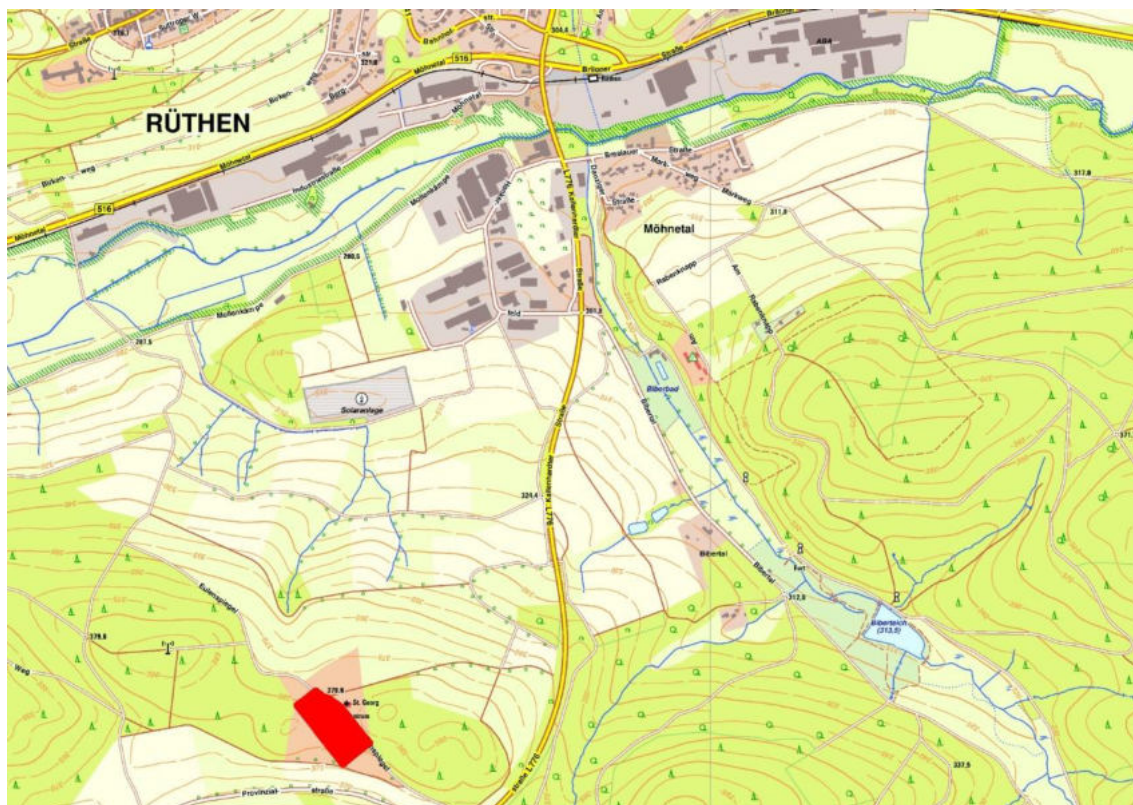


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) südlich von Rütchen auf Grundlage der Topographischen Karte.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele des Bauleitplanes aufgeführt.

Lage des Plangebietes

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet befindet sich im Kreis Soest, südlich der Stadt Rüthen. Es beinhaltet Flächen der Gemarkung Rüthen, Flur 012, Flurstücke 96 (teilw.), 146, 202 und 203 (teilw.). Die Straße Eulenspiegel grenzt im Osten das Plangebiet ab, weitere Grenzen des Plangebietes orientieren sich nicht an natürlichen oder anthropogenen Strukturen. Der Geltungsbereich umfasst den südlich der Straße Eulenspiegel gelegenen zentralen Bereich des DPSG Diözesanzentrums, in dem neben dem geplanten Neubau des Haupthauses auch mittel- bis langfristig weitere bauliche Maßnahmen vorstellbar sind.



Abb. 2 Übersicht über das Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Bebauungsplan

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Abbruch und Neubau des Haupthauses sowie für weitere mittel- bis langfristig vorstellbare bauliche Maßnahmen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es folgt ein Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ aus IGK (2022A):

Einleitung

Die bisherige Planung für das Jugend- und Bildungshaus sieht ein Gebäude mit zwei Flügeln/Trakten vor, die parallel zur Straße Eulenspiegel und versetzt zueinander errichtet werden sollen. In dem Verbindungsbau soll unter anderem ein großer Speisesaal untergebracht werden. Der straßenzugewandte Gebäudeflügel, der überwiegend für die Küche, die Haustechnik und -verwaltung sowie für Lagerräume genutzt werden soll, ist in eingeschossiger Bauweise vorgesehen. Der rückwärtig gelegene Flügel soll zweigeschossig errichtet werden. In diesem Teil des Gebäudes werden die Gästezimmer und Seminarräume untergebracht. Der Baustil und die Wahl der Baumaterialien sollen sich an der St. Georg Kapelle orientieren, die sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet und ebenfalls durch das Architekturbüro RSK Architekten aus Paderborn entworfen wurde.

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9(1) BauGB (Auszug)

Art der baulichen Nutzung – Fläche für den Gemeinbedarf

Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Bildungs- und Freizeiteinrichtung, einschließlich Beherbergung (DPSG Diözesanzentrum)" festgesetzt. Aufgrund der Vielzahl der im Plangebiet vorhandenen und angebotenen Nutzungen wird auf die Aufnahme eines abschließenden Kataloges der zulässigen Nutzungen im Bebauungsplan verzichtet.

Maß der baulichen Nutzung

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten – auch in qualifizierten Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung. Aufgrund der Lage des DPSG Diözesanzentrums und der Tatsache, dass den umgebenden naturräumlichen Gegebenheiten ein großer Stellenwert beizumessen ist, wird es aus städtebaulichen Gründen jedoch als sinnvoll erachtet, Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen. Aus diesem Grund wird die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen bestimmt und es werden Vorgaben zur Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und zur maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Um den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu beschränken, wird die maximal zulässige Größe der Grundflächen aller baulicher Anlagen (GR) mit 4.000 m² innerhalb der ausgewiesenen "Fläche für den Gemeinbedarf" festgesetzt. Etwa die Hälfte der zulässigen Grundfläche wird durch die vorhandenen Waschhäuser und den geplanten Neubau des Haupthauses beansprucht. Somit eröffnet das gewählte Maß, das in etwa einer Grundflächenzahl von 0,25 bezogen auf die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf entspricht, noch ausreichend Spielraum für mittel- bis langfristig geplante bauliche Maßnahmen.

Einleitung

Gemäß § 19(4) Satz 1 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche folgende Grundflächen mitzurechnen:

1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Der Bebauungsplan schließt die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19(4) Satz 2 BauNVO nicht aus, sodass diese durch die Grundflächen der vorbenannten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden darf.

Bauweise / Baugrenzen / Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Da die Planung für das neue Hauptgebäude eine Baukörperlänge von mehr als 50,0 m vorsieht, wird in diesem Bereich die abweichende Bauweise festgesetzt. Sie wird definiert als offene Bauweise i. S. d. § 22(2) BauNVO, d. h. Gebäude müssen mit seitlichem Grenzabstand, jedoch ohne Längenbegrenzung der Baukörper, errichtet werden. Für die restlichen Bereiche wird die offene Bauweise festgesetzt.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu beschränken und um negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu mindern, wird festgesetzt, dass Pkw-Stellflächen und Fußwege in wassergebundener Bauweise anzulegen sind, sofern wasserrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und eine Funktion als Zufahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge nicht beeinträchtigt ist.

Es wird zudem festgesetzt, dass im Bereich der festgesetzten "Fläche für den Gemeindebedarf" anfallendes Niederschlagswasser vor Ort einer Versickerung zuzuführen ist.

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich größere zusammenhängende Gehölzstrukturen sowie zahlreiche Einzelbaumstandorte, die neben ihrer ökologischen Bedeutung auch zur Strukturierung und abwechslungsreichen Gestalt des Areals des Diözesanzentrums beitragen. Zum Schutz dieser Gehölzbestände werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtswirksame Regionalplan Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis stellt in der zeichnerischen Darstellung von März 2012 (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012) den Bereich des Plangebietes als Bereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar. Außerdem gehört das Plangebiet zu dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Im Westen und Osten befinden sich zudem Waldbereiche. Die Landesstraße L 776 östlich des Plangebietes ist als Straße für überwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.



Abb. 4 Regionalplan mit Verortung des Plangebietes (schwarzer Kreis) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ südlich der Stadt Rüthen. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch ein Mosaik aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Die Landesstraße L 776 im Osten ist die einzige größere Straße, abgesehen von Forst- und Wirtschaftswegen in der näheren Umgebung. Die Straße Eulenspiegel führt von der Landesstraße in das Plangebiet. Im Gebiet selber gibt es noch einige Fußwege, die teilweise nur geschottert sind.

Im Plangebiet befinden sich das Haupthaus, zwei Waschhäuser sowie einige Lager- und Geräteschuppen. Außerdem gibt es noch ein Amphitheater und einige Plätze für ein Lagerfeuer. Im Südosten befinden sich ein Beachvolleyballplatz und weitere Spielgeräte. Der Großteil des Plangebietes stellt sich als Wiesen-/ Rasenfläche mit einem hohen Anteil an Gehölzen dar, von denen Teilbereiche temporär als Zeltplatz genutzt werden.

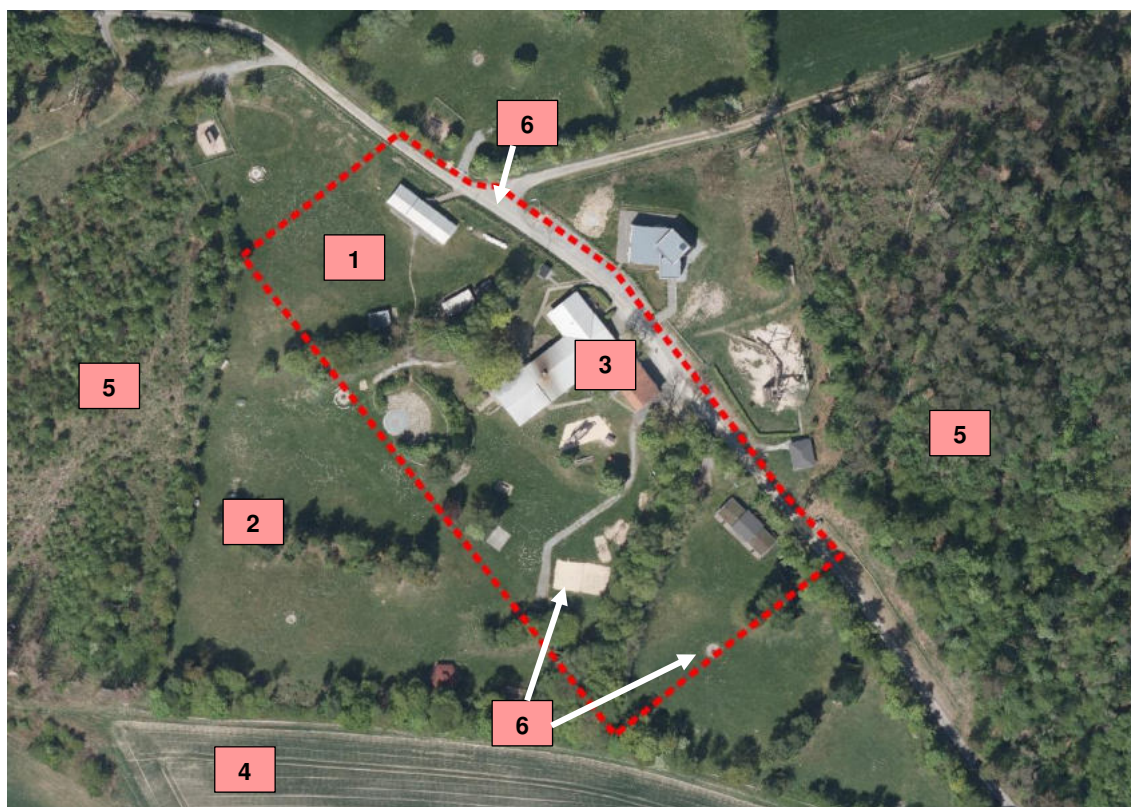


Abb. 6 Bestandssituation in der Umgebung des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes aus dem Jahr 2017.

1 = Grünland/Zeltplatz
3 = Gebäude
5 = Mischwald

2 = Gehölze
4 = Acker
6 = (teil-)versiegelte Fläche

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 7 Nördlicher Teil des Plangebietes mit Zeltplatzwiese.



Abb. 8 Nördliche Zeltplatzwiese.



Abb. 9 Zeltplatz mit Amphitheater (Bildmitte).



Abb. 10 Wiese mit Blick auf das Haupthaus (rotes Haus im Hintergrund) und einigen Gehölzen.



Abb. 11 Zeltplatz mit Blick auf das Haupthaus.



Abb. 12 Südlicher Teil des Zeltplatzes mit Blick auf ein Waschhaus. Links im Bild ist eine Gehölzreihe zu sehen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 13 Volleyball-Feld im Süden des Plangebietes.



Abb. 14 Acker mit Feldweg südlich des Plangebietes.



Abb. 15 Kapelle nordöstlich des Plangebietes.



Abb. 16 Haupthaus von Osten aus.



Abb. 17 Westliche Ansicht des Haupthauses.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Rüthen im Außenbereich und zählt geografisch zur Mittelgebirgsregion Sauerland.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet 500 m sind keine Naturschutzgebiete vorhanden (LANUV 2021A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Das Plangebiet ist von einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet umgeben. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest (LSG-4315-0009). In diesem erfolgt die Unterschutzstellung zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere aufgrund der Bedeutung als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der intensiv genutzten Agrarlandschaft (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2009).

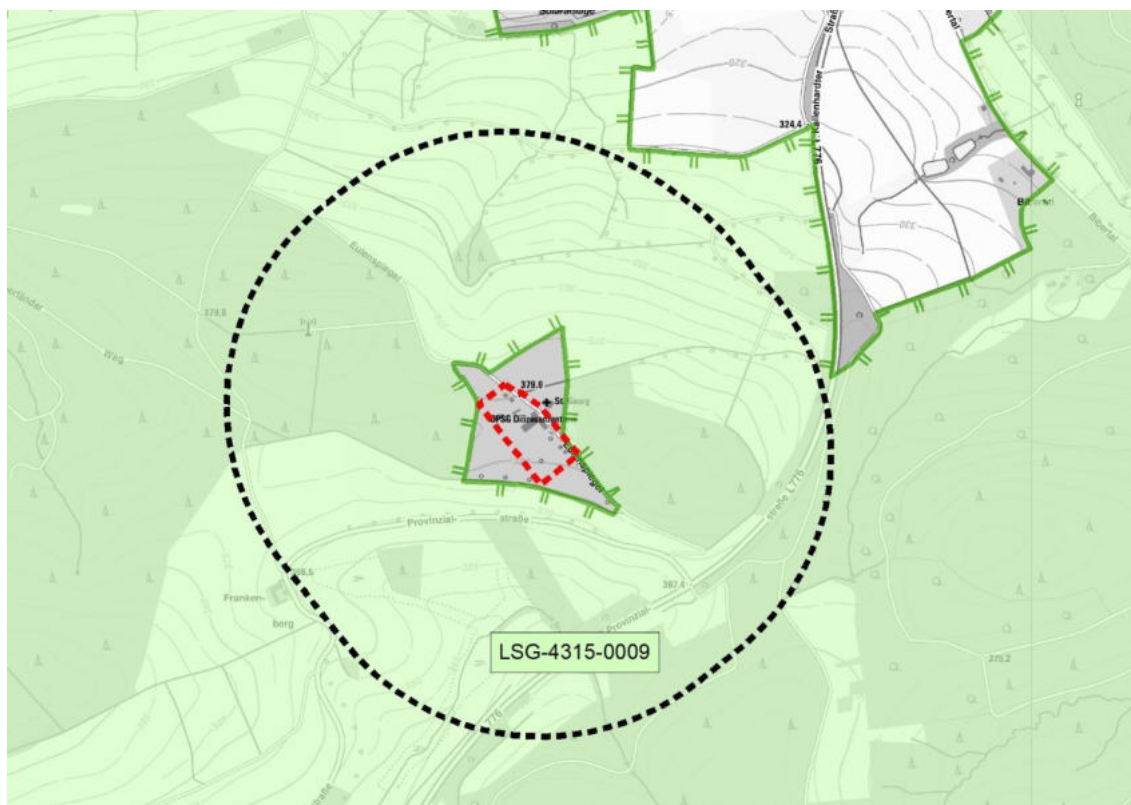


Abb. 18 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rütchen“ wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m befindet sich im Norden die Biotopkatasterfläche „Pottenbruch“ (BK-4516-0104), die den Erhalt eines strukturreichen Grünlandes sichert. Etwa 180 m östlich des Plangebietes liegt der „Steinbruch am Eulenspiegel“ (BK-4516-0112), die einen aufgelassenen Kalksteinbruch umfasst. Weiter östlich der Landesstraße L 776 ist die Biotopkatasterfläche „Kruhberg“ (BK-4516-0103) ausgewiesen, die einen ausgedehnten Buchenmischwald umfasst und zum Erhalt dieses Waldes beitragen soll. Südlich des Plangebietes im Untersuchungsgebiet 500 m liegt das „Glennetal“ (BK-4516-0136), welches die grünlandgenutzten Bachtäler der Glenne und der Schlagwasser als Vernetzungsbiotop schützt.



Abb. 19 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie). Das Plangebiet ist als rote Strichlinie auf Grundlage der Topografischen Karte dargestellt.

Eine Betroffenheit der Biotopkatasterflächen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ kann aufgrund der Vorhabenscharakteristik und der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Untersuchungsgebiet 500 m sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen. Im Norden das BT-4516-578-9, welches aus zwei Teilgebieten besteht, und im Süden die BT-4516-4305-2002 und BT-4516-4308-2002, welche als Nass- und Feuchtweide bzw. seggen- und binsenreiche Nasswiese beschrieben werden. Im Westen ist das BT-4516-514-8 ausgewiesen, welches einen bachbegleitenden Erlenwald unter Schutz stellt. Nordwestlich der Landesstraße L776 liegen noch die BT-4516-4307-2002 und BT-4516-4310-2002, die einen Bachoberlauf umfassen.

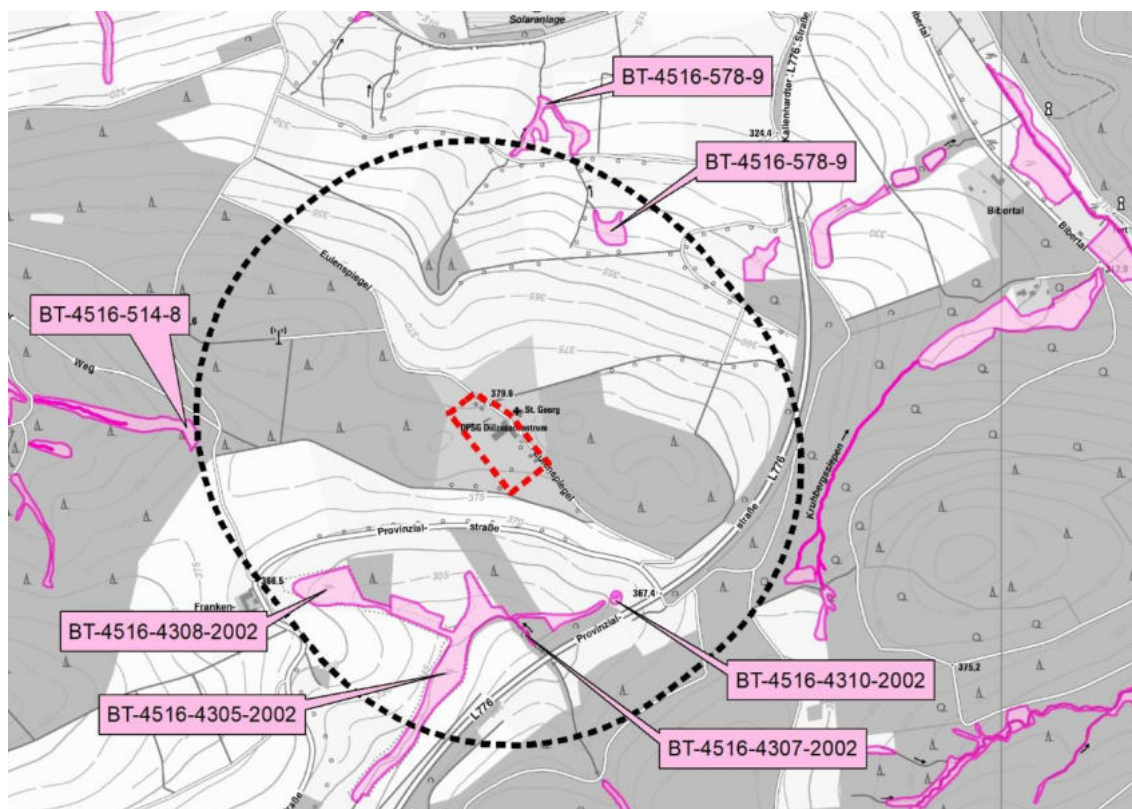


Abb. 20 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (pinke Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie). Als Grundlage dient eine Topografische Karte.

Aufgrund der räumlichen Entfernung der gesetzlich geschützten Biotope zum Plangebiet des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu rechnen.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt zwischen zwei Teilbereichen der Biotopverbundfläche „Arnsberger Wald, Warsteiner und Rühthener Wälder“ (VB-A-4514-009), der eine besondere Bedeutung zugewiesen wird. Es werden bemerkenswerte Pflanzen wie das Sumpf-Veilchen und das Hain-Greiskraut, beides Arten der Roten Liste, sowie der Erlenzeisig, genannt. Die Buchen-Eichen- und Bruchwälder in den Gebieten sollen erhalten werden. Im Norden des Untersuchungsgebietes 500 m ist die Biotopverbundfläche „Südliche Seitentäler der Möhne bei Rüthen“ (VB-A-4516-005) ebenfalls mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Im Süden liegt die Biotopverbundfläche „Gewässer- und Talsysteme von Glenne, Lörmecke, Schlagwasser und Langenbergsiepen“ (VB-A-4516-012), der eine herausragende Bedeutung zugesprochen wird. Es werden mehrere bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten in der Beschreibung genannt.

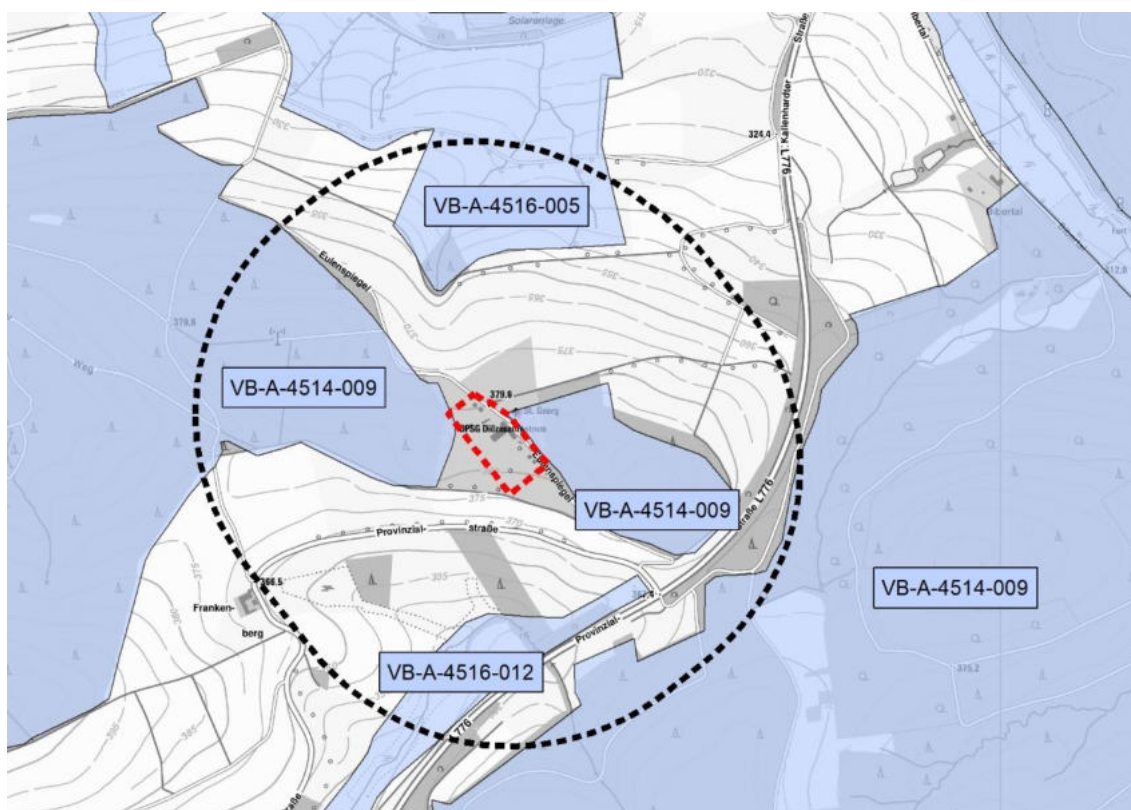


Abb. 21 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m (schwarze Strichlinie). Als Grundlage dient die Topografischen Karte.

Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundflächen ist aufgrund der Vorhabencharakteristik des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ nicht zu erwarten.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplanes und dessen Umfeld wurden am 21. Juli 2021 begangen. Im Zuge der Geländebegehung ist eine Biotoptypenkartierung gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte der Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Für eine bisher un geplante Fläche wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser setzt u.a. die maximal zulässige Größe der Grundflächen baulicher Anlagen in m² fest. Neben dem geplanten Abbruch und Neubau des Haupthauses, ermöglicht der Bebauungsplan auch die Umsetzung weiterer mittel- bis langfristig vorstellbarer baulicher Maßnahmen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich die folgenden Wirkungsschwerpunkte:

- Errichtung neuer Gebäude, ggf. in Verbindung mit dem Abbruch bereits vorhandener Gebäude (Anmerkung: im vorliegenden Fall ist bspw. der Abriss des bestehenden Haupthauses geplant)
- Anlage von (teil-)versiegelten Flächen
- Entfernung von Vegetationsstrukturen

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Bauaufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind das Grünland bzw. Ruderalstrukturen sowie Gehölze. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang und insbesondere bei dem Abbruch von Gebäuden zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Da durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes RT Nr. 36 mittel- bis langfristige neue bauliche Maßnahmen geplant sind, kann es durch Überbauung und Versiegelung zu einem vollständigen Verlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe neuer Gebäude, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Die bauliche Nutzung ist auf maximal zwei Vollgeschosse

im südöstlichen Bereich begrenzt. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung im Plangebiet ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes des Bebauungsplanes RT Nr. 36. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2021A) werden für das Plangebiet des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ keine Daten zur Lärmbelastung dargestellt. Die Landesstraße L 776 wurde bei der Ortsbegehung kaum wahrgenommen, da wenig Verkehr herrschte und der Waldbereich im Osten des Plangebietes schalldämmend wirkt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Baubedingt kann es zu geringfügigen Lärmemissionen und stofflichen Belastungen beim Abbruch und beim Neubau des Haupthauses kommen. Der Betrieb des Diözesanzentrums Rüthen wird trotz steigender Übernachtungszahlen zu keinen umweltrelevanten Schall- und Schadstoffemissionen führen.

Vorhabensbedingte umweltrelevante Schall- und Schadstoffemissionen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RT 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen in Bezug auf Schall- und Schadstoffemissionen ergibt sich nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Die Straße Eulenspiegel östlich des Plangebietes ist Teil des Wanderweges A8 und der Sauerland Waldroute, einem Themenwanderweg. Start und Ziel der beiden Rundwege liegen an dem Parkplatz zwischen der Landesstraße L 776 und dem Plangebiet. Aufgrund der Sichtachsen nach Nord und Süd durch die landwirtschaftlich genutzten

Flächen und die geringe Lärmvorbelastung ist der Erholungswert der Landschaft im Umfeld des Plangebietes mittel bis hoch einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Neubauten werden innerhalb festgesetzter Flächen für den Gemeinbedarf errichtet. Die Qualität und Erlebarkeit der Wanderwege oder der Aussicht werden sich somit nur geringfügig gegenüber dem Bestand ändern. Eine Erholungsnutzung im Plangebiet wird weiterhin möglich sein.

Insgesamt ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen bezüglich der Erholungsfunktion zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet und auch das Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich von einem hohen Anteil an Gehölzen geprägt, die häufig als Gehölzreihen aufgenommen werden. Da die Gehölze zum Zeitpunkt der Ortsbegehung belaubt waren, lässt sich das Vorkommen von einzelnen Höhlenbäumen nicht gänzlich ausschließen, zumal einige Gehölze einen BHD von über 30 cm haben. Es wurden keine Greifvogelhorste in den Gehölzen erfasst. Die Gehölze können jedoch grundsätzlich eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Wiesenbereiche im Plangebiet und daran angrenzend werden temporär als Zeltplatz genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war eine Gruppe dort zu Gast und es waren weitere Zeltabdrücke auf dem Grünland zu erkennen. Nach Aussage eines Mitarbeiters vor Ort wird die Wiese so selten wie möglich gemäht, dennoch konnten keine außergewöhnliche Artzusammensetzung oder planungsrelevante Pflanzenarten erfasst werden. Durch die Gäste des DPSG Diözesanzentrums und der Zeltplatzwiese herrscht zumindest in den Sommermonaten eine nahezu durchgängige akustische und optische Störung durch die Zeltplatznutzenden. Das Vorkommen von Bodenbrütern kann in diesem Bereich nahezu ausgeschlossen werden. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings auch für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Die Gebäude im Plangebiet bieten an einigen Bereichen potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Dies können zum einen Rollladenkästen und Wandverkleidungen sowie Dachböden sein.

Während der Ortsbegehung am 21.07.2021 wurden über dem südlich gelegenen Acker und dem nördlich gelegenen Waldbestand mehrere Mäusebussarde, vermutlich Junge mit ihren Elterntieren, rufend in der Luft kreisend beobachtet. Weitere Hinweise auf das

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und der direkten Umgebung ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Planungsrelevante Pflanzenarten wurden nicht erfasst.

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4516 „Warstein“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (vier Säugetierarten, 36 Vogelarten, eine Amphibie). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B, vgl. Tabelle 1).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4516 „Warstein“ (Quadrant 2) (LANUV 2021b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte in den betroffenen Lebensraumtypen haben, sind fett markiert.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,

! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlen-/Horstbäume
Säugetiere										
Großes Mausohr	N	U	U	Na		Na		(Na)	FoRu!	(FoRu)
Teichfledermaus	N	G	G	(Na)	(Na)	Na		(Na)	FoRu!	Ru
Wasserschnecken	N	G	G	Na	(Na)	Na		Na	FoRu	FoRu!
Zwergfledermaus	N	G	G	Na	Na	Na		Na	FoRu!	FoRu
Vögel										
Baumfalke	N/B	U	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			FoRu!
Baumpieper	N/B	U-	U-	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U	U			FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G	G					(Na)		
Feldlerche	N/B	U-	U-				FoRu			
Feldschwirl	N/B	U	U			FoRu	FoRu			
Feldsperling	N/B	U	U	(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu	
Girlitz	N/B	U	S				Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S	S	Na			Na			
Habicht	N/B	G	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na		Na		FoRu!
Kleinspecht	N/B	G	U	Na		Na		Na		

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlen-/Horstbäume
Kuckuck	N/B	U-	U-	(Na)	(Na)	Na		(Na)		
Mäusebussard	N/B	G	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			FoRu!
Mehlschwalbe	N/B	U	U				(Na)	Na	FoRu!	
Mittelspecht	N/B	G	G	Na						
Neuntöter	N/B	G-	U			FoRu!	Na			
Raubwürger	N/B	S	S	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	Na			
Rauchschwalbe	N/B	U-	U			(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
Raufußkauz	N/B	S		(FoRu)	(FoRu)		(Na)			
Rebhuhn	N/B	S	S				FoRu!	(FoRu)		
Rotmilan	N/B	G	S	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			FoRu!
Schleiereule	N/B	G	G			Na	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	N/B	G	G	Na	Na	(Na)	Na			
Schwarzstorch	N/B	U	S	(FoRu)	(FoRu)					FoRu!
Sperber	N/B	G	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		FoRu!
Sperlingskauz	N/B	G	S	(FoRu)	(FoRu)		(Na)			
Star	N/B	U	U				Na	Na	FoRu	
Turmfalke	N/B	G	G			(FoRu)	Na	Na	FoRu!	FoRu
Turteltaube	N/B	S	S	FoRu	(FoRu)	FoRu	(Na)	(Na)		
Uhu	N/B	G	G	Na	Na		(Na)		(FoRu)	(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	G	Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!	
Waldlaubsänger	N/B	G	U	FoRu!	(FoRu)					
Waldohreule	N/B	U	U	Na	(Na)	Na	(Na)	Na		FoRu!
Waldschnepfe	N/B	U	U	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)				
Wespenbussard	N/B	U	S	Na	Na	Na	Na			FoRu!
Wiesenpieper	N/B	S	S	(FoRu)	(FoRu)		FoRu			

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlen-/Horstbäume
Amphibien										
Geburtshelferkröte	N	S	S	Ru			(Ru)	(Ru)	(Ru)	

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rülhen“ für 38 Arten voraussichtlich keine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen wird.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für drei Fledermausarten durchzuführen, da diese bei einem potenziellen Abbruch von Gebäude betroffen wären. Diese Prüfung der Stufe II kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Abbruch der Gebäude in den Herbst-/Wintermonaten sowie Begutachtung der Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch) auch für die Fledermausarten keine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden.

Das Vorhaben löst, bei Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen, voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 21. Juli und am 8. Oktober 2021 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angebotenen Biotoptypen sind nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (Untersuchungsgebiet) finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotypen im Untersuchungsgebietes des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung. Die Codes richten sich nach der „Numerischen Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).

P = Vorkommen im Plangebiet des Bebauungsplanes

U = Vorkommen im Untersuchungsgebiet 25 m um das Plangebiet

Code	Biotyp	Vorkommen	
		P	U
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	x	x
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	x	x
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	x	x
3.1	Acker, intensiv		x
4.1	Extensive Dachbegrünung	x	x
4.5	Intensivrasen	x	x
4.6	Extensivrasen	x	x
5.1	Brache	x	x
6.3	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %		x
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	x	x
7.4	Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten über 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch	x	x

Das Untersuchungsgebiet weist durch die vorhandene Struktur durch die Gehölze insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen auf.



Abb. 22 Bestandssituation der Biotypen im Untersuchungsgebiet (blaue Strichlinie) und im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehungen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 schafft die Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Gebäude und die Anlage weiterer (teil-)versiegelter Flächen im Plangebiet. Auch wenn im vorliegenden Fall das neu geplante Jugend- und Bildungshaus an gleicher Stelle des bestehenden Haupthauses errichtet werden soll, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge künftiger Baumaßnahmen vorhandene Vegetationsstrukturen entfernt und in einen anderen Biotoptyp überführt werden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes soll jedoch erhalten werden, dabei wird besonders auf den Erhalt des Baumbestandes Wert gelegt. Einige Gehölzbestände sind im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt. Zudem erfolgt eine Begrenzung der zulässigen Flächenversiegelung (eine maximale GR von 4.000 m²) innerhalb der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen zu erwarten. Dennoch stellt die Überbauung und Versiegelung einen Eingriff in das Schutzgut dar. Eine Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft geschieht in Kapitel 4.3. Zudem werden geeignete Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen entwickelt.

3.6 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ umfasst 17.705 m², von denen einige Flächen bereits versiegelt sind.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für eine weitere Flächeninanspruchnahme für Gebäude und sonstige (teil-)versiegelte Flächen. In dem Entwurf zum Bebauungsplan ist festgesetzt, dass in der Fläche für den Gemeinbedarf insgesamt bis zu 4.000 m² versiegelt werden dürfen. Dies entspricht in etwa einer Grundflächenzahl von 0,25 innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf. Außerdem ist festgesetzt, dass die Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden dürfen, was einer Versiegelung von insgesamt 6.000 m² entspricht. Die geplanten baulichen Anlagen sollen überwiegend auf bereits versiegelter Fläche errichtet werden, sodass die Neuversiegelung auf das kleinstmögliche Maß beschränkt wird.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum“ keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes 25 m stehen gemäß Bodenkarte (WMS-FEATURE 2022) eine Ranker-Braunerde (L4516_n-B311) und eine Braunerde (L4813_B32c) an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenverhältnisse im Bereich der bereits überbauten Flächen nicht mehr natürlich sind. In den restlichen Bereichen (Zeltplatzwiese, Spielplatzbereich, Gehölzflächen) kann noch von natürlichen Bodenverhältnissen ausgegangen werden. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Tab. 3 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Untersuchungsgebietes.

Bodeneinheit	N-B311	B32c
Bodentyp	Ranker-Braunerde	Braunerde
Bodenartengruppe des Oberbodens	schluffiger Lehm	stark toniger Schluff
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	10 bis 25, sehr gering	25 bis 50, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,29, mittel	0,41, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet
Bodenfunktion	-	-
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	mittel

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

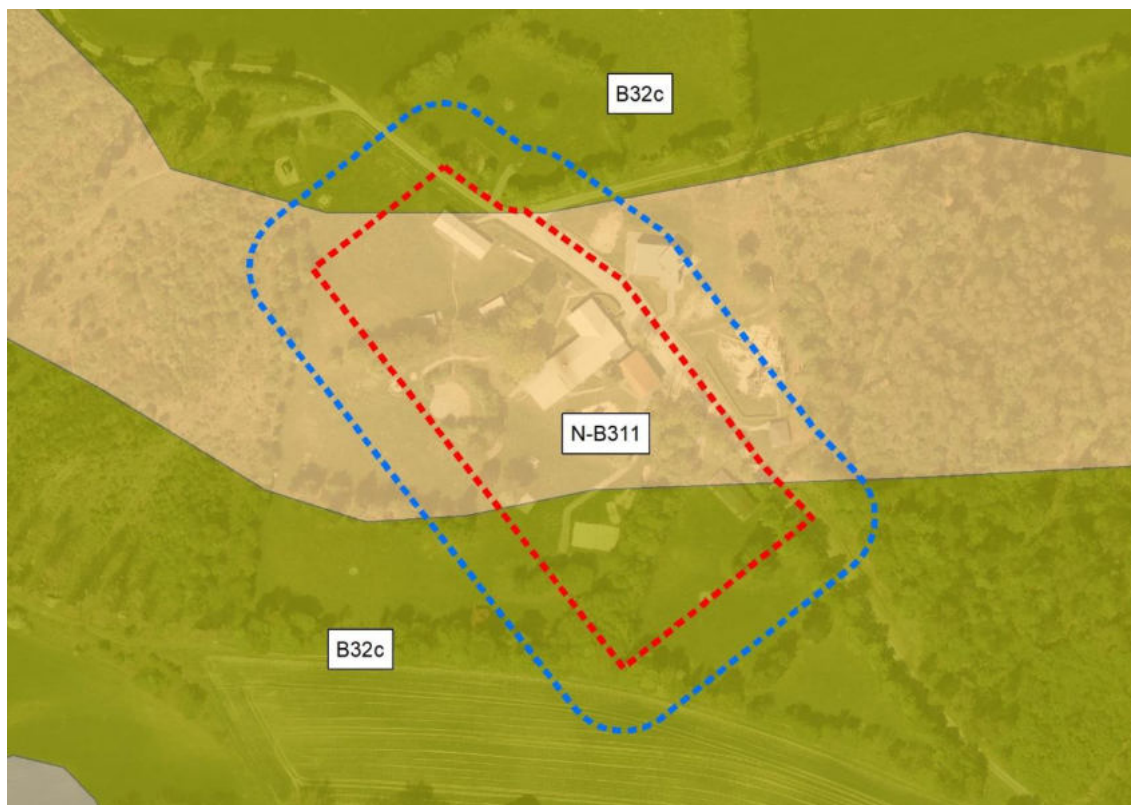


Abb. 23 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) und des Untersuchungsgebietes 25 m (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist der Kreis Soest unverzüglich zu informieren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Der Bebauungsplan RT Nr. 36 sieht eine maximale Flächen(teil)versiegelung von 6.000 m² in den Flächen für den Gemeinbedarf vor. Durch die Bauarbeiten können weitere Bodenflächen temporär in Anspruch genommen werden, die nach Abschluss der Bauarbeiten aber zurück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen sind.

Es sind somit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten die aber nicht als erheblich eingestuft werden.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 276_17

„Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Möhne“. Dieses „setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen zusammen [...]. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet. [...] Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 – 3 l/sec * km²“ (MULNV 2021B).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß MULNV (2021B) mit „gut“ bewertet“.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan erlaubt eine maximale Flächenversiegelung von 6.000 m² innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf. Dieser Versiegelungsgrad ist im Verhältnis zum Plangebiet vergleichsweise gering einzustufen, sodass das Niederschlagswasser im Plangebiet weiterhin versickern kann. Der Bebauungsplan setzt fest, dass Pkw-Stellflächen und Fußwege in wassergebundener Bauweise anzulegen sind. Das anfallende Niederschlagswasser innerhalb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll vor Ort einer geeigneten Versickerung zugeführt werden (IGK 2022A). Es sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

3.8.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiet. Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich auch keine Oberflächengewässer.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ nicht.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur und der anthropogenen Nutzung dem Streusiedlungsklimatop zugeordnet werden. Die lockere Bebauung, die von Gärten und Grünflächen umgeben ist, ist häufig im ländlichen Bereich zu finden. Ein sehr hoher Garten- und Grünflächenanteil von 50–70 % ist kennzeichnend. Temperatur und Feuchtigkeit sind gering beeinflusst, die nächtliche Abkühlung ist gegenüber unbebauten Freiflächen deutlich geringer. Überregionale Windströme werden durch die Bebauung geringfügig verändert.

Die umgebenden nördlichen und südlichen Freiflächen dienen als Kaltluftentstehungsgebiete, in den Waldflächen herrscht ein typisches Waldklimatop mit einem ausgeglichenen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte (LANUV 2021c).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Aufgrund der Begrenzung der zulässigen Flächenversiegelung im Plangebiet ist nicht mit einer wesentlichen Veränderung des Schutzgutes Klima und Luft zu rechnen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft ergeben sich daher durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ nicht.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Sauerland, welches von Waldbeständen geprägt ist. In der Umgebung des Plangebietes liegen einerseits landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen (im Norden und Süden), andererseits auch Laubwald- und Gehölzbestände (westlich und östlich des Plangebietes). Das Plangebiet stellt mit seinen Gehölzstrukturen eine Strukturanreicherung der Landschaft dar.

Das Plangebiet ist wie das gesamte Gelände des Diözesanzentrums Rüthen von einem Baumbestand umrahmt, wodurch die Sicht auf die umgebende Landschaft teilweise eingeschränkt ist. Blickbeziehungen sind fast nur innerhalb des Geländes im Nahbereich möglich. Einzig von der Kapelle nördlich des Plangebietes ist eine Blickbeziehung nach Norden möglich.



Abb. 24 Blick von nördlich der Kapelle nach Norden. Zwischen dem Baumbestand ist eine kleine Sichtachse vorhanden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ wird das bestehende Landschaftsbild nur sehr geringfügig verändert. Das bestehende Haupthaus soll abgebrochen und an derselben Stelle ein flächenmäßig etwas größeres Haus neu erbaut. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur einen geringfügig höheren Baukörper erlauben, führt dies nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Dies gilt auch für die anderen Bereiche des Plangebietes, in denen Versiegelungen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich sind.

Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Der südliche Teil des Plan- und Untersuchungsgebietes zählt zur Kulturlandschaft „Sauerland“ und ist als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht der Landschafts- und Baukultur „Arnsberger Wald“ (K 21.04) dargestellt. Der Arnsberger Wald ist aufgrund seiner Historie und Größe als einmalig hervorzuheben; zudem ist er nur wenig durch Straßen und Ortschaften zerschnitten (LWL 2010).

Des Weiteren ist in dem Bereich des Plangebietes ein Bedeutsamer Kulturlandschaftlicher Bereich aus der Fachsicht der Archäologie „Rüthen“ (A 21.04) ausgewiesen, da hier eine markante Konzentration von Grabhügeln besteht. Viele dieser Grabhügel sind bereits zerstört oder nur in Resten im Boden enthalten. Somit ist ein Vorkommen von Kulturgütern sowie sonstigen Sachgütern, z. B. in Form von Bodendenkmälern, nicht vollständig ausgeschlossen. Das Plangebiet weist eine mittlere Bedeutung für Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Bei Bodenbauarbeiten sollte jedoch besonders auf das Vorkommen von Bodendenkmälern in Form von alten Grabhügeln geachtet werden.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Die biologische Vielfalt im Plangebiet wird mittel bewertet.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Schutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rütchen“ werden die Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Gebäude und die Anlage weiterer (teil-)versiegelter Flächen geschaffen. Die Überbauung und Versiegelung führt zu einer verminderten Funktionserfüllung des Bodens sowie zu einer Entfernung von Biotopstrukturen. Dieser Verlust wird jedoch keine verstärkten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen, da es sich um eine verhältnismäßig kleine Flächeninanspruchnahme handelt. Die veränderten Standortbedingungen werden die Artenzusammensetzung im Plangebiet geringfügig verändern, dies passiert jedoch in

sehr kleinräumigem Maße. Ein Rückgang von gehölz- oder gebüschbrütenden Vogelarten ist anzunehmen, sofern Gehölze und Gebüsche entfernt werden. Dies betrifft aber nur den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Umfeld finden diese Arten weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen haben die Wirkungen für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Langfristige Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Lichtemissionen

In der Bestandssituation sind die Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilweise beleuchtet. Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Gebäude. Vorhabensbedingt sind dennoch keine relevanten Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen zu erwarten, da die Lichtemissionen voraussichtlich nicht signifikant erhöht werden.

Generell ist eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Beleuchtung zu empfehlen. Zusätzlich dazu sollte die minimal erforderliche Leuchtstärke gewählt und unnötiges Dauerlicht vermieden werden. Eine insektenfreundliche Beleuchtung zeichnet sich durch die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen und LED-Lampen aus. Die Lampen sollten gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen abgedichtet sein.

4.1.1.3 Erholung

Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Während Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Straße Eulenspiegel weiter für Erholungssuchende nutzbar ist. Ein Bedarf an dauerhaften Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Es gelten folgende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfer-

nung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbot sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, den Abbruch von Gebäuden in den Herbst- /Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen und Rolllädenkästen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Zeitnah vor dem Abbruch sollten Innenbereiche (insb. Dachboden) der Gebäude begangen werden, um ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die Gehölzbestände im Plangebiet, die erhalten bleiben, sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen der Gehölze zzgl. einem Umkreis von 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Vegetationsstrukturen sind umzusetzen.

Die Bewirtschaftung der Zeltwiese ist weiterhin extensiv zu gestalten.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Durch die Begrenzung auf eine maximale Flächenversiegelung von 6.000 m² innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf ist die Beanspruchung des Schutzgutes Fläche gedeckelt. Zudem ist das neue Haupthaus überwiegend auf der Fläche des derzeitigen Haupthauses geplant. Für die zusätzlich beanspruchten Flächen können keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen formuliert werden.

Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführung in Kapitel 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich in den Plangebieten zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Ebenso soll möglichst nur die Fläche befahren und zur Materiallagerung genutzt werden, die auch unmittelbar bebaut wird.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Kurze Erschließungswege, Errichtung bodenschonender Baustraßen

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Erhalt von Gehölz- und Vegetationsstrukturen sowie der Nachpflanzung abgängiger Gehölze sind umzusetzen.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet voraussichtlich nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht. In den Hinweisen des Bebauungsplanes RT Nr. 36 ist beschrieben, wie im Falle einer Entdeckung von Boden- und Baudenkmalern bei Bodeneingriffen zu verfahren ist.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorgaben zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sind sicherzustellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes, der sich an den Festsetzungen des Entwurfes zum Bebauungsplan RT Nr. 36 orientiert. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotopwertpunkten

Aus der Differenz der Biotopwertpunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um

diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Berechnung

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Biotope im Bereich des Bebauungsplanes für die Bestands- und die Planungssituation dargestellt. Die Quantifizierung des Eingriffes erfolgt in den Tabellen 5 und 6.

Grundlage für die Bewertung der Bestandssituation ist die Ortsbegehung vom 21. Juli 2021. Dabei werden die Gebäude und Straßen mit dem Biotopcode 1.2 bewertet, da anfallendes Niederschlagswasser im Umfeld versickern kann. Die Sand- und Rindenmulchflächen um die Spielgeräte werden dem Biotopcode 1.3 zugeordnet. Im Südosten befindet sich ein Waldweg, dieser wird dem Biotopcode 1.4 zugeordnet. Die Dachbegrünung auf dem südlichen Waschhaus wird in den Biotopcode 4.1 eingeordnet. Die Wiesenflächen im Nahbereich der Gebäude wird mit dem Intensivrasen (Biotopcode 4.5) bewertet, der übrige Zeltplatzbereich wird in den Biotopcode 4.6, Extensivrasen, eingeordnet. Diesem werden anstatt den veranschlagten 4 Biotopwertpunkten nur 3 Biotopwertpunkte pro m² zugeordnet, da durch die jahreszeitlich bedingte unterschiedliche Nutzung nicht immer von einer extensiven Nutzung ausgegangen werden kann. Einigen Brachflächen im Untersuchungsgebiet wird der Biotopcode 5.1 zugeordnet, den intensiv geschnittenen Formhecken der Biotopcode 7.2 mit 4 anstatt 5 Biotopwertpunkten, aufgrund des intensiven Schnittes. Die Gehölzbestände werden in den Biotopcode 7.4 eingeordnet und aufgrund des überwiegend mittleren Baumholzes mit 6 Biotopwertpunkten bewertet.

Die Planungssituation wird auf Grundlage der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet. Dabei wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung angenommen, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche 6.000 m² versiegelt werden (Biotopcode 1.2) und der übrige Bereich innerhalb dieser Flächen mit dem Biotopcode 4.6 „Extensivrasen“ mit 3 Biotopwertpunkten bewertet wird. Die festgesetzte Erschließungsstraße Eulenspiegel wird dem Biotopcode 1.2 zugeordnet. Der restliche Bereich wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes entweder mit dem Biotoptyp 7.4 „Einzelbaum lebensraumtypisch, BHD > 14–49 cm“ oder 4.6 „Extensivrasen“ bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

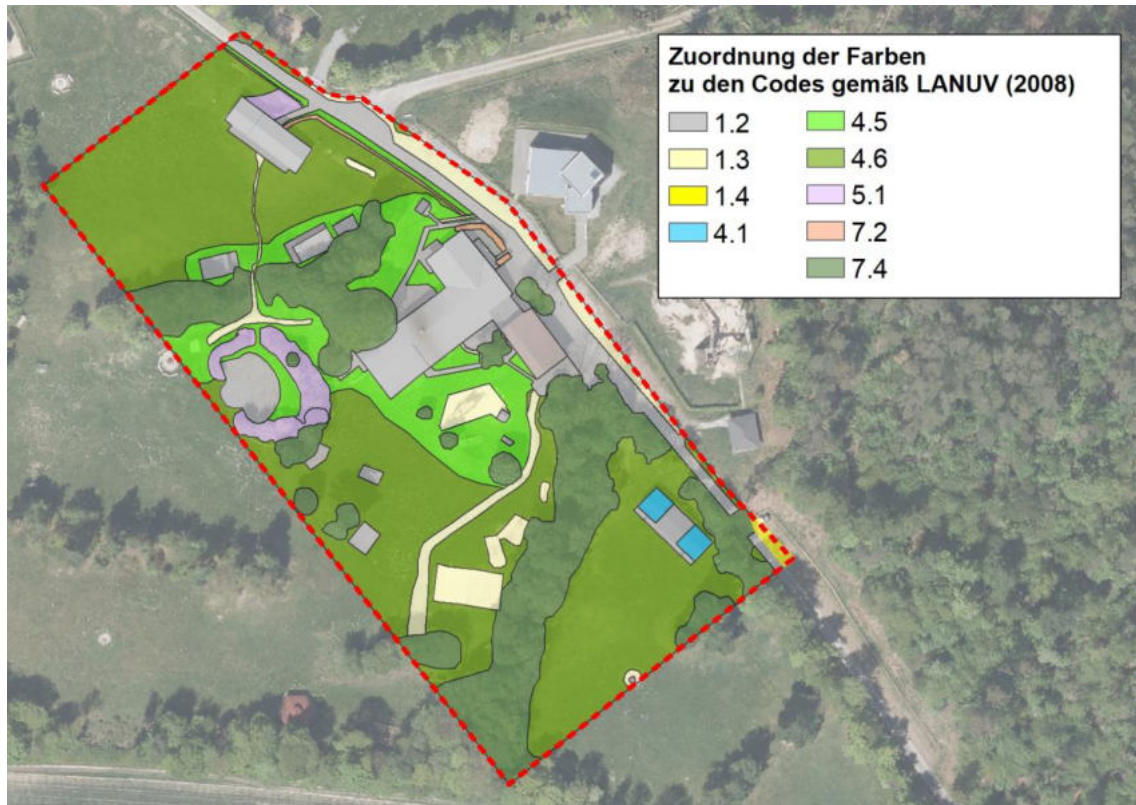


Abb. 25 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

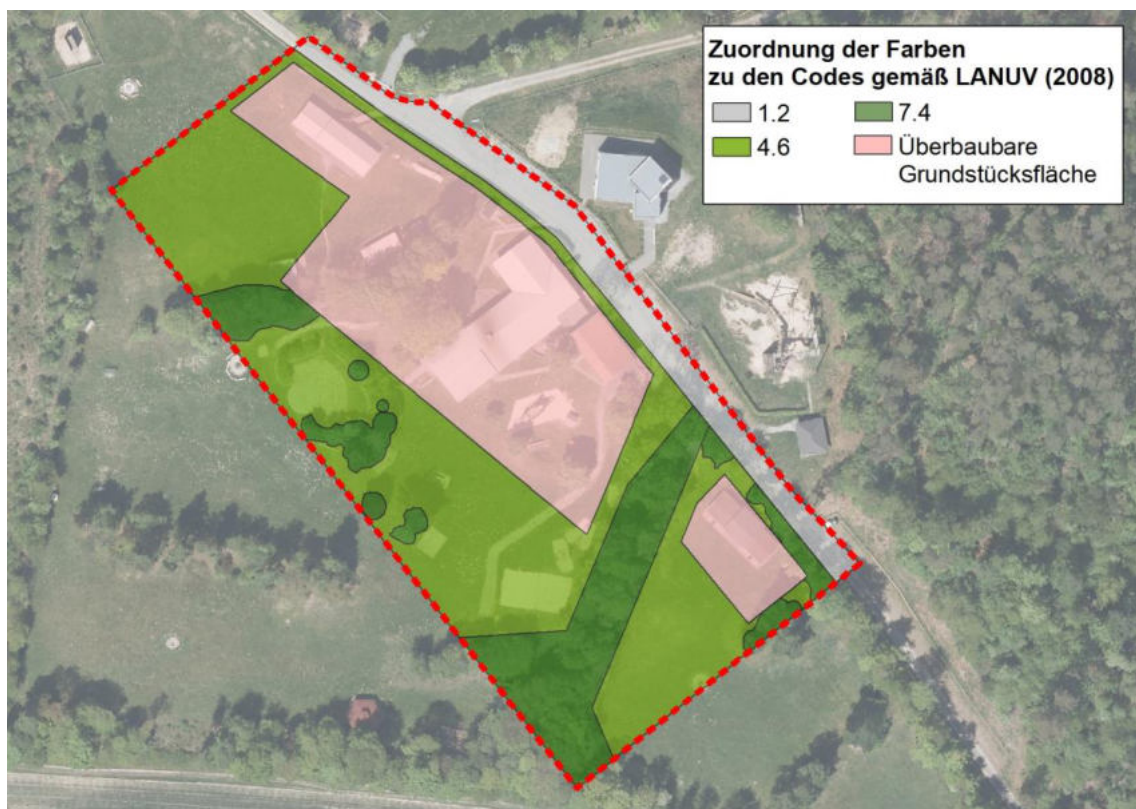


Abb. 26 Planungssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**Tab. 5 Ermittlung des Bestandwertes für das Plangebiet des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rülthen“.**

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche in m²	Biotoppunkte
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	0,5	2.931	1.466
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	1	1.107	1.107
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	27	81
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	94	47
4.5	Intensivrasen	2	1.893	3.786
4.6	Extensivrasen	3 ¹	7.247	21.741
5.1	Brache	4	420	1.680
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	4 ²	90	360
7.4	Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten über 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, BHD > 14–49 cm	6	3.896	23.376
	Summe:		17.705	53.644

¹ = Abwertung um einen Biotoppunkt, da die Nutzung je nach Belegung der Zeltplatzwiese und Jahreszeit variiert.

² = Abwertung um einen Biotoppunkt, da sie einen intensiven Schnitt aufweist

Tab. 6 Ermittlung des Planwertes für das Plangebiet des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rülthen“.

Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche in m²	Biotoppunkte
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	0,5	7.498	3.749
4.6	Extensivrasen	3 ¹	7.545	22.635
7.4	Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten über 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, BHD > 14–49 cm	6	2.662	15.972
	Summe:		17.705	42.356

Differenz der Biotopwertpunkte vor und nach Umsetzung des Vorhabens:

53.644 – 42.356 = 11.288

¹ = Abwertung um einen Biotoppunkt, da die Nutzung je nach Belegung der Zeltplatzwiese und Jahreszeit variiert.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet des Bebauungsplanes vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von 53.644 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 42.356 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **11.288 Biotopwertpunkte** erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Im Umweltbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (LÖKPLAN 2008) wurde die Aufforstung von etwa einem Hektar Windwurffläche nordwestlich des Eulenspiegels als Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Dies umfasst Teile der Gemarkung Rüthen, Flur 12, Flurstück Nr. 199. Eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahme und des heutigen Zustandes der Fläche erfolgt in Anhang 2.



Abb. 27 Lage der Ausgleichsfläche (roter Kreis) nordwestlich des Eulenspiegels.

Im Umweltbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Rüthen wurde die Ausgleichsfläche wie folgt bewertet:

Tab. 7 Bewertung des Ausgangszustands der Ausgleichsfläche (LÖKPLAN 2008).

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Flächengröße (m ²)	Einzelflächenwert
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz			
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 bis < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD zwischen 14 und 49 cm)	4	10.300	41.200
	Gesamtfläche und Gesamtwert		10.300	41.200

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Tab. 8 Bewertung des Zielzustandes der Ausgleichsfläche (LÖKPLAN 2008).

Code	Biotoptyp	Grundwert P	Flächen-größe (m²)	Einzelflächenwert
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz			
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 bis 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD zwischen 14 und 49 cm)	6	10.300	61.800
	Gesamtfläche und Gesamtwert		10.300	61.800

Durch die Pflanzungen auf der etwa 1 ha großen Ausgleichsfläche wurden 61.800 – 41.200 = **20.600 Biotopwertpunkte** generiert.

Für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes waren insgesamt 2.480 Biotopwertpunkte auszugleichen (LÖKPLAN 2008). Dieser Wert ermittelt sich nach der seinerzeit vorliegenden Grobplanung der Kapelle. Da im Verlauf der Jahre weitere Eingriffe erfolgt sind, ist eine erneute Bilanzierung vonnöten.

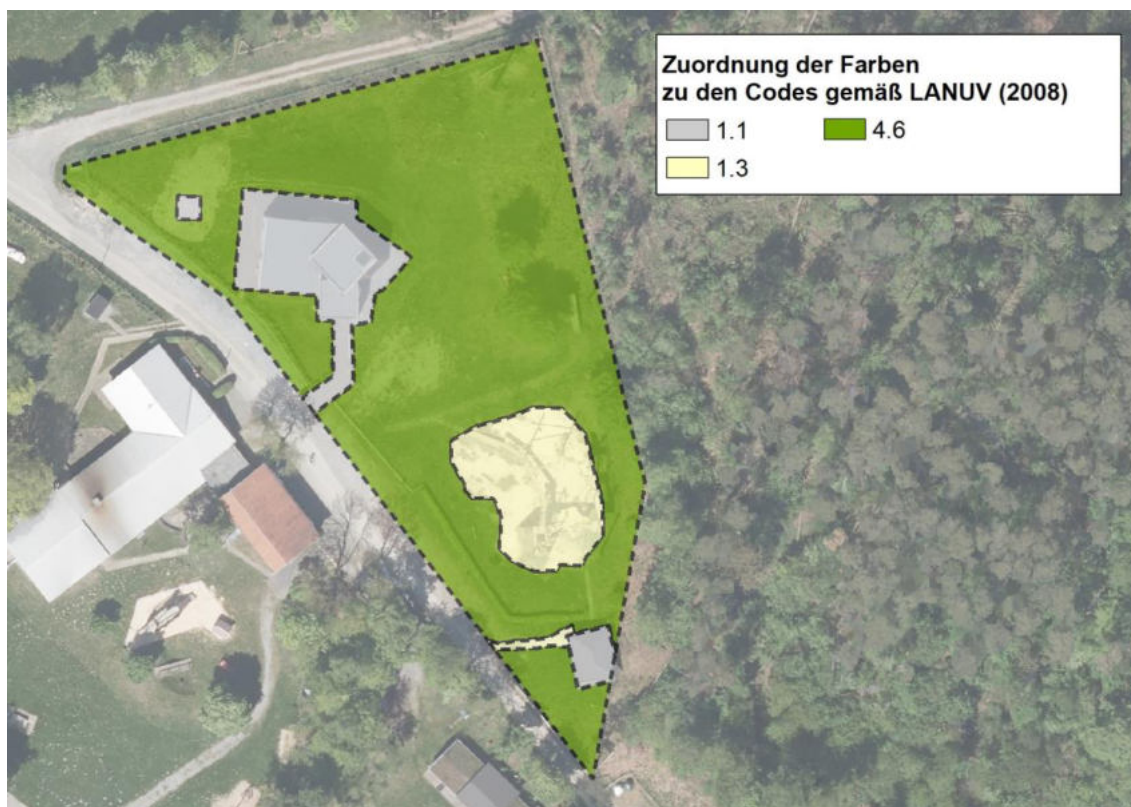


Abb. 28 Versiegelte und teilversiegelte Flächen in dem Bereich, der als Erweiterungsfläche im Umweltbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Rüthen betrachtet wurde.

Tab. 9 Ermittlung des Biotopwertes der Erweiterungsfläche vor Eingriffen durch Versiegelung.

Flächenanteile vor dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche in m²	Biotoppunkte
4.6	Extensivrasen	4	5.669	22.676

Tab. 10 Ermittlung des Biotopwertes der Erweiterungsfläche im Februar 2022.

Flächenanteile nach verschiedenen Eingriffen				
Code	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche in m²	Biotopunkte
1.1	Versiegelte Fläche	0	601	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsfläche	1	538	538
4.6	Extensivrasen	4	4.530	18.120
	Summe:		5.669	18.658

Vor der Bebauung der Erweiterungsfläche werden ihr 22.676 Biotopwertpunkte zugeordnet. Nach verschiedenen Baumaßnahmen (Kapelle, Hochseilgarten etc.) werden der Fläche 18.658 Biotopwertpunkte zugeschrieben. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 4.018 Biotopwertpunkten.

Nach Abzug dieser 4.018 Biotopwertpunkte bleiben durch die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche (vgl. Abb. 27) $20.600 - 4.018 = 16.582$ Biotopwertpunkte, die für andere Eingriffe verwendet werden können.

Durch diese 16.582 Biotopwertpunkte kann der Eingriff durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ in Höhe von 11.288 Biotopwertpunkten vollständig ausgeglichen werden. Es verbleiben noch 5.294 Biotopwertpunkte, die für andere Maßnahmen verwendet werden können.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das DPSG Diözesanzentrum hat sich über viele Jahrzehnte am bestehenden Standort weiterentwickelt, da nicht zuletzt die naturräumlichen Gegebenheiten und Strukturen ideale Voraussetzungen für diese Nutzung bieten. Das Gelände ist verkehrlich erschlossen und die Ver- und Entsorgung sichergestellt. Die Suche nach alternativen Standorten stellt somit keine sinnvolle Option dar (IGK 2022A).

Städtische Beurteilung des Vorhabens und Aufstellungsbeschluss

Seitens der Stadt Rüthen wird dem DPSG Diözesanzentrum ein bedeutender Stellenwert beigemessen. Allein das Jugend- und Bildungshaus verzeichnet ca. 8.000 Übernachtungen im Jahr. Hinzu kommen die zahlreichen Besucher der Zeltplatzwiesen. Von den Übernachtungsgästen und Besuchern des DPSG Diözesanzentrums profitiert auch die Stadt Rüthen mit ihren Einzelhandels- und Freizeitangeboten.

Der nun geplante Neubau und die Aufstockung der Bettenzahl trägt zur Attraktivitätssteigerung Rüthens als Freizeitziel insbesondere für junge Menschen bei. Das Vorhaben wird daher seitens der Stadt Rüthen grundsätzlich begrüßt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Haupthauses zu schaffen und so zur dauerhaften Standortsicherung der Schulungs- und Erholungsstätte beizutragen, hat die Stadtvertretung Rüthen in ihrer Sitzung am 29.10.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen (IGK 2022A).

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter einer Nutzung durch Übernachtungsgäste unterliegen. Das Gebäude würde bestehen bleiben und die Wiese weiterhin extensiv genutzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden:

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesangebäude Rüthen“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022),
- die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ (IGK 2022A),
- die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ (IGK 2022B)

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Rüthen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Rüthen ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ sollen die Voraussetzungen für den Bau eines neuen Haupthauses sowie einige bauliche Erweiterungen auf dem Gelände des DPSG Diözesanzentrums in Rüthen vorbereitet werden.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Die Umgebung des Plangebietes ist durch ein Mosaik aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Die Landesstraße L 776 im Osten ist die einzige größere Straße, abgesehen von Forst- und Wirtschaftswegen in der näheren Umgebung. Die Straße Eulenspiegel führt von der Landesstraße in das Plangebiet. Im Gebiet selber gibt es noch einige Fußwege, die teilweise nur geschottert sind.

Im Plangebiet befinden sich das Haupthaus, zwei Waschhäuser sowie einige Lager- und Geräteschuppen. Außerdem gibt es noch ein Amphitheater und einige Plätze für ein Lagerfeuer. Im Südosten befinden sich ein Beachvolleyballplatz und weitere Spielgeräte. Der Großteil des Plangebietes stellt sich als Wiesen-/ Rasenfläche mit einem hohen Anteil an Gehölzen dar, von denen Teilbereiche temporär als Zeltplatz genutzt werden.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ wird es zu einer verhältnismäßig geringen Neuversiegelung von bisher unbebauter Fläche kommen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass bestimmte vorhandene Grünzüge erhalten und bei Abgang ersetzt werden müssen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der baulichen Veränderungen werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbot sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, den Abbruch von Gebäuden in den Herbst- /Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier sind die Gebäude nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei sind. Holzverkleidungen und Rolllädenkästen sollten dennoch per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Zeitnah vor dem Abbruch sollten Innenbereiche (insb. Dachboden) der Gebäude begangen werden, um ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die Gehölzbestände im Plangebiet, die erhalten bleiben, sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Grünflächen sind umzusetzen.

Schutzgut Boden

Infolge des Neubaus des Haupthauses und weiterer baulich geplanter Anlagen wird es zu einer Versiegelung bislang unversiegelter Böden kommen. Um umliegende Böden nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Kurze Erschließungswege, Errichtung bodenschonender Baustraßen

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Eingriffsbewertung

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet des Bebauungsplanes vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 53.644 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 42.356 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 11.288 Biotopwertpunkte erforderlich.

Diese Biotopwertpunkte werden durch eine bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahme zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Rüthen vollständig generiert.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das DPSG Diözesanzentrum hat sich über viele Jahrzehnte am bestehenden Standort weiterentwickelt, da nicht zuletzt die naturräumlichen Gegebenheiten und Strukturen ideale Voraussetzungen für diese Nutzung bieten. Das Gelände ist verkehrlich er-

geschlossen und die Ver- und Entsorgung sichergestellt. Die Suche nach alternativen Standorten stellt somit keine sinnvolle Option dar.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben vergleichsweise einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

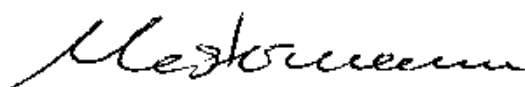
Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Rüthen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Rüthen ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, Februar 2022



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2009): Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg mit Öffentlichem Anzeiger. Arnsberg, 11. April 2009.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- IGK (2022A): Ingenieurgesellschaft Gierse – Klauke. Stadt Rüthen. Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“. Begründung gem. § 9 (8) BauGB, Stand: Februar 2022. Meschede.
- IGK (2022B): Ingenieurgesellschaft Gierse – Klauke. Stadt Rüthen. Bebauungsplan RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen. Entwurf. Stand 07.02.2022. Meschede.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 25.06.2021).
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51132> (letzter Zugriff am 07.07.2021).
- LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (letzter Zugriff: 07.07.2021).
- LÖKPLAN (2008): Umweltbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen. Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“ „Eulenspiegel“. Anröchte.
- LWL (2010): Landschaftsverband Westfalen Lippe. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum Rüthen“. Warstein-Hirschberg.
- MULNV (2021A): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> letzter Zugriff: 25.06.2021)

Quellenverzeichnis

MULNV (2021B): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff: 25.06.2021)

STADT RÜTHEN (1980): Grafische Darstellung des Flächennutzungsplanes einschließlich abgeschlossener Änderungsverfahren. WWW-Seite: https://www.ruethen.de/fileadmin/02-Leben_in_Ruethen/02.2-Bauen_Wohnen/Bauleitplanung/Rechtskraeftiger_Flaechennutzungsplan/Darstellung_des_FNP_Ruethen_mit_AEnderungen__aus_Siedlungsflaechenmonitoring_.pdf (letzter Zugriff am 13.07.2021).

WMS-FEATURE (2022): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (letzter Zugriff: 01.02.2022)

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anhang 2

Kurzprotokoll der Bestandsaufnahme der Ausgleichsfläche

Projekt: Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 „DPSG Diözesanzentrum“ Rüthen	Projekt-Nr.: 2057
Datum: 07.02.2022	Protokollant: S. Busse

Anlass

Anlass der Bestandsaufnahme ist das einmalige Monitoring einer Fläche, auf der Biotoppunkte zum Ausgleich für die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 36 generiert werden sollen. Die Ausgleichsfläche liegt in der Gemarkung Rüthen, Flur 12, Flurstück Nr. 199 (tlw).

Maßnahmenbeschreibung

Im Zuge der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Rüthen im Bereich Eulenspiegel, Kallenhardt, wurden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Diese sollten die Inanspruchnahme von Wald im Sinne einer Ersatzaufforstung ausgleichen und gleichzeitig als Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung dienen. Die Ausgleichsfläche umfasst ca. 1 ha. Die Traubeneichen-Hainbuchen-Bestockung heimischer Herkunft erfolgte nach Vorgabe des Regionalforstamtes mit einer Stückzahl von mindestens 6.500 Pflanzen je Hektar in einem Verband von 1,5 x 1 m. Am Nordrand der Fläche wurde ein fünfreihiger Waldrand aus Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe und Hundsrose aus einheimischer Herkunft in einem Verband von 2 x 2 m gepflanzt. Die Pflanzungen sollten bis Ende des Jahres 2010 erfolgen.

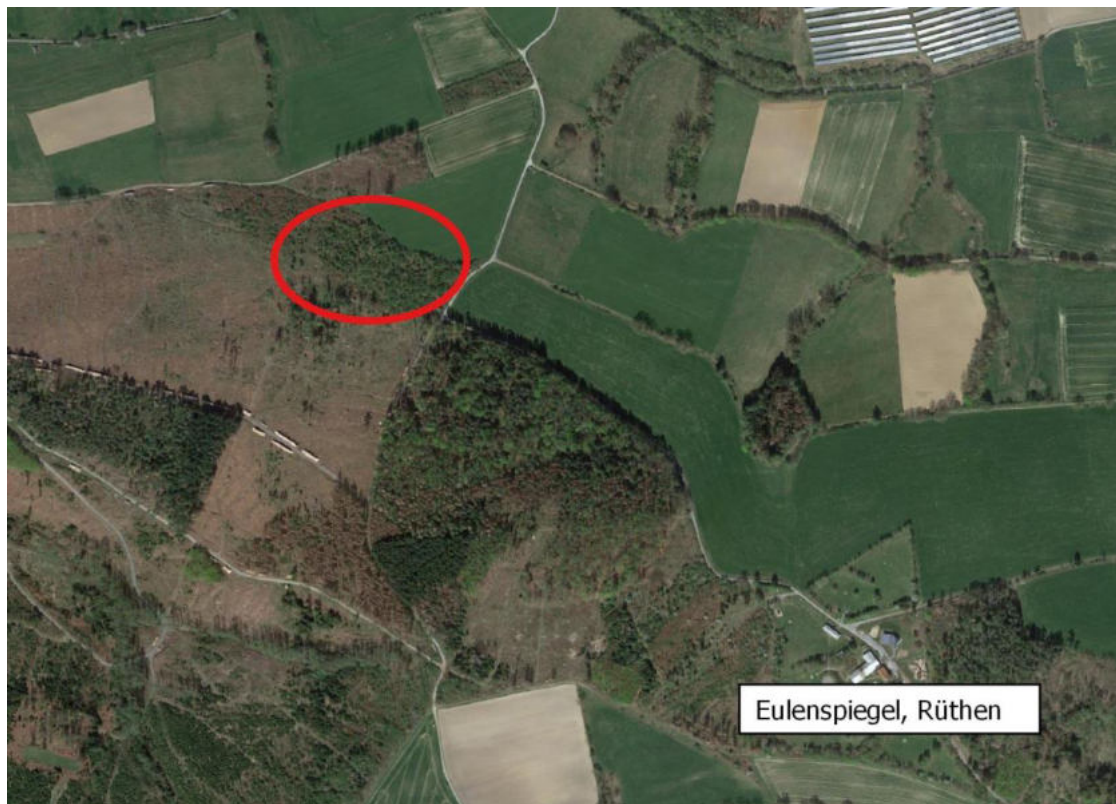


Abb. 29 Lage der Ausgleichsfläche nordwestlich des Eulenspiegels, Rüthen.

Zustand der Fläche im Februar 2022

Am 04.02.2022 wurde die Fläche begangen und durch Fotos dokumentiert. Die Reihenpflanzung der Traubeneichen und Hainbuchen kann noch gut nachvollzogen werden. Der überwiegende Teil der Laubgehölze ist intakt und gut angewachsen. Die etwas lockerer gepflanzten Sträucher am Waldrand (Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose und Feldahorn) sind ebenfalls gut angewachsen aber bislang sind die Gehölze (Traubeneiche, Hainbuche) noch nicht signifikant höher gewachsen. Der Waldrand lässt sich noch nicht eindeutig über die Wuchshöhe abgrenzen. Die schnellwüchsige Birke als Pioniergehölz sowie einige Kirschen und Holunder sind ebenfalls im Waldrandbereich vorhanden. Eine starke Beeinträchtigung durch Brombeeren oder einen übermäßigen Graswuchs wie in angrenzenden, nicht bepflanzten Bereichen, konnte nicht festgestellt werden.



Abb. 30 Östlicher Rand der Ausgleichsfläche.



Abb. 31 Gehölzpflanzungen im südöstlichen Bereich der Ausgleichsfläche.



Abb. 32 Bereich innerhalb der Ausgleichsfläche. Die Reihenpflanzungen sind noch gut zu erkennen.

Anhang



Abb. 33 Alte Baumstümpfe als Tothholzelemente innerhalb der Ausgleichsfläche.



Abb. 34 Östlicher Rand der Ausgleichsfläche mit lockerer Bepflanzung und Kirschen am Straßenrand.

Anhang



Abb. 35 Nordrand der Fläche.

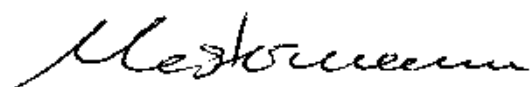


Abb. 36 Zentraler Bereich der Fläche.

Ergebnis

Zunächst kann die Realisierung der Ausgleichspflanzung festgestellt werden, ebenso ein Anwachsen der Pflanzen. Der Zeitraum von 12 Jahren ist für die Entwicklung eines Waldes kurz, eine erste gute Entwicklung ist jedoch zu erkennen. Insgesamt kann die Ausgleichspflanzung als durchgeführt anerkannt und damit die generierten Biotoppunkte verwendet werden.

Warstein-Hirschberg, Februar 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt